

## **VERFÜGUNG**

**vom 29. Mai 2001**

### **Seuzach. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Änderung)**

Festsetzung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 19. November 1999 setzte die Gemeindeversammlung Seuzach einen geänderten Zonenplan fest, der mit BDV Nr. 332/2000 genehmigt wurde. Die mit BDV Nr. 400/1984 festgesetzten und mit BDV Nr. 4/1998 letztmals geänderten kantonalen und regionalen Nutzungszonen sind an diesen Zonenplan anzupassen.

Die Änderungen betreffen die Gebiete Asp/Mettlen und Langgärten in Ober-Ohringen und Hummel in Seuzach.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 datiert vom 9. Mai 2000 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei Seuzach und bei der Baudirektion (Amt für Raumordnung und Vermessung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffer I bis III werden gemäss § 6 PBG durch die Baudirektion öffentlich bekannt gemacht.



- V. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, die Volkswirtschaftsdirektion und die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von je zwei Plänen), an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Plan) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Plänen).

Zürich, den 29. Mai 2001  
010997/Obl/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug: